

Satzung

des

Shotokan - Karate " Dojo " Kanku

Magdeburg e.V.

Satzung

des

Shotokan-Karate-Dojo "Kanku" Magdeburg e.V.
(nachfolgend Dojo Kanku genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen Shotokan-Karate-Dojo "Kanku" Magdeburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Der Gerichtsstand ist Magdeburg.
4. Der Verein versteht sich als Fachverein für traditionelles Shotokan-Karate.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Shotokan – Karate, einer fernöstlichen Kampfkunst, deren sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich leistungsfähigkeits- und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, dass traditionelle Shotokan – Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport, als auch als Leistungssport betrieben wird.

2. Das Dojo Kanku ist selbstlos tätig, es verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Aufgaben des Dojo Kanku bestehen in dem Betreiben von traditionellem Shotokan Karate als Breiten- und Leistungssport sowie in der Ausrichtung von nationalen Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen, die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeit. Die an Wettkämpfen teilnehmenden Mitglieder haben Amateurstatus.

5. Das Dojo Kanku ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der dem Dojo Kanku angehörenden Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem KiJu – Team - LSA e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes oder der Auflösung des KiJu – Team - LSA e.V., erfolgt eine Übertragung des Vermögens an die Förderstiftung der Pfeifferschen Stiftungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Dojo Kanku sind Shotokan-Karate betreibende natürliche Personen.

2. Die Mitgliedschaft im Dojo Kanku wird durch schriftlichen Antrag der natürlichen Personen, bei nicht volljährigen Personen mit Bestätigung der Erziehungsberechtigten, erworben. Über die Aufnahme im Dojo Kanku entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Dojo Kanku.

4. Der Verein ermöglicht Vereinsmitgliedern, die zeitweilig nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können, eine ruhende Mitgliedschaft. Über den Beginn und das Ende entscheidet der Vorstand. In dieser Zeit ruhen das aktive und passive Wahlrecht des Mitgliedes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

2. Ein Austritt ist durch Kündigung zum Ende des laufenden Kalendermonats möglich und muss schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsanschrift erfolgen. Vom Zeitpunkt der

Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

3. Der Ausschluss des Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei

- Verstößen gegen die Satzung des Dojo Kanku,
- grob unsportlichem oder sonstigem vereinsschädigenden Verhalten,
- Säumnissen der Beitragszahlung (näheres regelt die Beitragsordnung).

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Organe des Dojo Kanku

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Die Leitung des Dojo Kanku obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) Dojoleiter
- b) stellvertretender Dojoleiter und Sportwart
- c) Schatzmeister
- d) Familien- und Jugendwart
- e) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern

Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Diesem Gesamtvorstand obliegt die gesamte Vereinsführung nach Maßgabe der Vereinssatzung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

2. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- b) Organisation des kulturellen Vereinslebens
- c) Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- d) Vorlage des Haushaltsplanes bei der Mitgliederversammlung
- e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschluss über die ruhende Mitgliedschaft
- h) Beschluss über die Verwendung der Vereinsmittel

3. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Austrittserklärung aus dem Dojo Kanku endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder wählen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern.

Jedes Mitglied kann nur sich selbst vertreten. Die Übertragung von Stimmrechten auf ein Mitglied ist nicht möglich.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt geben.

Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Online-Mitgliederversammlung / schriftliche Beschlussfassung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einen Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Vorstandssitzungen und –beschlüsse entsprechend.

5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie wenigstens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, es sei denn, sie werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen - als sogenannte Dringlichkeitsanträge - beschlossen.

Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, hat diese zu erfolgen.

Bei Wahlen ruht das Wahlrecht des Vorstandes.

Im Falle der Stimmgleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Dojoleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das vom Dojoleiter bestätigte Protokoll ist den Mitgliedern auf Anfrage per E-Mail zu übersenden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für eine Wahlperiode.

Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Schatzmeister innerhalb von vier Wochen nachzukommen.

Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstands.

§ 9 Finanzierung des Vereines

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungseinnahmen
- c) Umlagen
- d) Spenden

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Einnahmen erlässt der Verein eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist in der ersten Woche des laufenden Monats für den selben fällig.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich ausgeübt

werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand und beschließt hierfür eine Honorarordnung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 10 Haftung

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 11 Vertretung im Rechtsverkehr

Das Shotokan-Karate-Dojo "Kanku" Magdeburg e.V. wird im Rechtsverkehr vertreten durch:

- a) den Dojoleiter,
- b) den stellvertretenden Dojoleiter,
- c) den Schatzmeister oder
- d) im Einzelfall durch eine vom Vorstand des Dojo "Kanku" bestellte Person.

Die oben aufgeführten Personen/Funktionen sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren

Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in Kraft.